

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder  
Fraktion der SPD

über

Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

stellv..Bezirksbürgermeister  
Herrn Jens-Holger Kirchner

### **Kleine Anfrage 0619/VII**

über

#### ***Parkverbote in der Straßburger Straße bis Mai 2016***

Ich frage das Bezirksamt:

1. *Welche genauen Erkenntnisse liegen dem Bezirksamt für die Ausweisung von Parkverbotsbereichen auf der Westseite der Straßburger Straße zwischen Belforter Straße und Metzger Straße vor, die in Teilen bis zum 15. Mai 2016 ausgewiesen wurden? Woraus ergibt sich die lange und dann doch terminliche sehr konkrete Festlegung?*

Nach einer erteilten Baugenehmigung für den anliegenden Grundstücksbereich und einer erteilten Sondernutzungserlaubnis, hat die Straßenverkehrsbehörde (SVB) diese Sachverhalte straßenverkehrsbehördlich abzusichern. Die räumliche und zeitliche Ausdehnung richtet sich nach dem Antrag des Bauunternehmers, der grundsätzlich nicht anzuzweifeln ist, da in der SVB keine Baufachleute arbeiten.

Das SGA teilt dazu mit, dass für die Westseite der Fahrbahn in der Straßburger Straße eine Sondernutzungserlaubnis für 151,60 m<sup>2</sup> für Bauzaun, Materiallager, Container, Miet-WC und Bauwagen bis zum 14.05.2016 erteilt wurde. Diese Größenordnung ist bei einem derartig großen Bauvorhaben normal.

2. *Aus welcher genauen Notwendigkeit ergibt sich die zeitliche Ausweisung von 06.00 bis 18.00 Uhr? Kann dem Ziel des Parkverbotes auch mit einem späteren zeitlichen Beginn entsprochen werden? Wenn ja, wann ist mit einer Änderung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 1.). Darüber hinaus hat der Bauunternehmer, gegenüber dem die Anordnung der SVB erlassen wurde, gemäß Nebenbestimmungen bei Unterbrechungen der Arbeiten die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Nach Rücksprache mit dem Anordnungsinhaber waren leider immer wieder Bauverzögerungen festzustellen, so dass geplante Arbeiten verschoben werden mussten.

3. *Warum ist das Parkverbot auch an Sonnabenden erforderlich?*

Weil planmäßig auch an Sonnabenden gearbeitet werden soll.

4. *Die Beschränkungen durch großflächig erteilte Sondergenehmigungen für Parkverbote müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sollen Anlieger nicht unnötig beeinträchtigen. In welcher Form wurde bei den in Rede stehenden Genehmigungen diesen Grundsätzen entsprochen?*

Nach den Ausführungen des Berliner Straßengesetzes sind die Straßen dem Gemeinwohl gewidmet, zu dem unstreitig auch das Parken zählt. Dies ist jedoch ausschließlich unter der Maßgabe freier Stellflächen möglich. Es ist allgemein bekannt, dass insbesondere in hoch verdichteten Innenstadtbereichen Parkraum nirgendwo zu allen Zeiten in ausreichendem Maße im öffentlichen Straßenland vorhanden ist, auch nicht in Parkraumbewirtschaftungsgebieten. Hinzu kommt, dass öffentliche Verkehrsflächen nicht beliebig erweiterbar sind. Darüber hinaus verfügt die Kommune im öffentlichen Interesse zusätzliche Verkehrsraumeinschränkungen, die nicht in das Belieben Einzelner, auch nicht belasteter Verkehrsteilnehmer gestellt sind. Dazu zählen z. B. berechnete Anliegerinteressen (im Rahmen einer Baumaßnahme – wie hier vorliegend), Bauarbeiten, die der Schaffung und/oder Erhaltung der Infrastruktur, der Versorgung dienen, Veranstaltungen, Filmaufnahmen, Demonstrationen usw. Die sich daraus ergebende Verhältnismäßigkeit, hat darin Ihre Grenzen, in dem der Bauablauf gestört werden könnte, sofern die beantragten Flächen trotz Baugenehmigung und Sondernutzungserlaubnis nicht zur Verfügung gestellt werden und somit evtl. Schadenersatzforderungen auf das Land Berlin zukommen könnten. Darüber hinaus können die LKW für den Bauaushub nicht in zweiter Reihe parken und es ist bei den Ein- und Ausfahrten auf die Schleppradien der Fahrzeuge zu achten.

5. *Welche Kenntnisse liegen dem Bezirksamt über die genaue Nutzung der gesperrten Flächen durch die Verursacher vor? Kann das Bezirksamt z. B. ausschließen, dass in diesen Bereichen Privatfahrzeuge von Bauarbeitern abgestellt werden und so öffentliche und gebührenpflichtige Stellplätze in „private“ und gebührenfreie Stellplätze umgewandelt werden? Wenn ja, wie wird das sichergestellt? Wenn nein, welche Konsequenzen zieht das Bezirksamt daraus?*

Siehe Antworten zu 1.) und 4.) Bei der mangelnden Personalausstattung des Außendienstes des Ordnungsamtes als auch der SVB kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Privatfahrzeuge der Bauleute abgestellt werden. Sofern dies festgestellt wird, wird hier auch eine Ahndung vorgenommen.

6. *Welche Gebühren und Entgelte werden vom Verursacher erhoben? Wurden diese bereits (anteilig) entrichtet?*

Die Gebühren werden bei der SVB nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und beim SGA nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) erhoben. Nach der GebOSt fielen hiernach Gebühren i.H.v. 75,60 € an, die gegenüber dem Bauunternehmer erhoben wurden und nach der SNGebV 16.372,80 €, die gegenüber dem Bauherrn erhoben wurden. Beide Beträge wurden bezahlt.

7. *Hat das Bezirksamt geprüft, ob als Ausgleich für die dauerhaft nicht zur Verfügung stehenden Stellplätze auf der Westseite als Ausgleich auf der Ostseite der Straßburger Straße das Längs- in Querparken umgewandelt werden kann? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann wird das nachgeholt?*

Eine Prüfung hat ergeben, dass insbesondere während des Erdaushubs und der damit erforderlichen Schleppradien und benötigten Durchfahrbreiten eine Änderung der Parkordnung derzeit nicht in Frage kommt. Mit laufendem Baufortschritt, der durch die Verwaltung nicht zu beeinflussen ist, werden hier nochmals Prüfungen vorgenommen.

8. *Wird das Bezirksamt die Ausweisung in Hinblick auf mögliche räumliche und zeitliche Veränderungen überprüfen, um der Kritik der AnwohnerInnen entgegen zu kommen? Wenn ja, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Überprüfungen haben bereits stattgefunden und der Bauunternehmer wurde auf die Nebenbestimmungen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung verwiesen (siehe Antwort zu 2.). Hiernach soll der Baustellenbereich zeitweise etwas verkleinert werden, ansonsten siehe Antwort zu 7.).

Dr. Torsten Kühne